

Das Projekt "Schiller" bei Brunnen abgewiesen

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Heimatschutz = Patrimoine**

Band (Jahr): **63 (1968)**

Heft 4-de

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-174095>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Landschaftsschutzplan

wird in einfacher, übersichtlicher Darstellung auf alle die Gebiete weisen, die infolge ihrer landschaftlichen Eigenart nicht besiedelt, doch als Erholungsgebiete reserviert oder geschützt werden sollen. So werden ausgeschieden:

eigentliche Naturschutzgebiete von ökologischem oder naturwissenschaftlichem Wert (Moore, Schilfgürtel, Felswände, Standorte seltener Pflanzen usw.);

Landschaftsschutzgebiete, d. h. Gegenden von besonderer landschaftlicher Schönheit, die infolge ihrer Geschlossenheit und Ungestörtheit als typische Beispiele unserer allmählich herausgebildeten Kulturlandschaft sowie als Trenn- und Gliederungszonen zwischen den Siedlungen erhalten werden sollen;

Landschaftsschongebiete als landschaftlich empfindliche Gebiete, welche nur mit allergrösster Vorsicht verändert werden sollen;

Natur- und Kulturobjekte (markante Einzelbäume, erratische Blöcke, schützenswerte Gebäude und Gebäudegruppen usw.).

In den Plan werden des weitern Aussichtspunkte, Wander- und Reitwege aufgenommen; Landschaftsschäden, d. h. auffallende, das übliche Mass der Nutzung stark übersteigende Veränderungen, werden in ihm verzeichnet sein; daneben sollen aber auch die Möglichkeiten zur Schaffung von konzentrierten Ferienhauszonen – in Gebieten, in denen der Bedarf nachgewiesen ist – und von möglichst zentral gelegenen Zonen für öffentliche Anlagen längs den Ufern (mit Einschluss von Bade- und Campingplätzen, Bootshäfen usw.) aufgezeigt werden.

Es besteht die erfreuliche Absicht, diesen kantonal-luzernischen Plan, dessen Initianten wir nur beglückwünschen können, samt den dazugehörigen Richtlinien über die zu ergreifenden Massnahmen, *zum interkantonalen Landschaftsplan für den Schutz des Vierwaldstättersees* auszuweiten, d. h. als Grundlage einer interkantonalen Verordnung bereitzustellen. Verdient schon das rein luzernische Bestreben alle Unterstützung, so natürlich erst recht dieses Projekt, dessen Verwirklichung und Befolgung manche Uferpartien des herrlichen Gewässers auf die Dauer zu bewahren imstande wären.

Erich Schwabe

Das Projekt «Schiller» bei Brunnen abgewiesen

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz hat einen für die Vierwaldstättersee-Landschaft sehr bedeutsamen, ihm zur Ehre gereichenden Entscheid gefällt. Er hat den Rekurs der Innerschweizer Sektion des Heimatschutzes und des Schwyzer Naturschutzbundes gegen das von der Gemeinde Ingenbohl (Brunnen) unterstützte Projekt «Schiller» gutgeheissen. Dieses Vorhaben, das die Überbauung des Urmiberghanges, an einer für die ganze Szenerie der Gegend entscheidenden Stelle, u. a. mit einem Hochhaus und einer grossen Zahl von Ein- und Mehrfamilienhäusern vorsah, wird in der ausgearbeiteten Form nun nicht realisiert werden.